



**Vergaben im Bereich von Verteidigung und Sicherheit  
Veranstaltung am 15.02.2012 in München/Neubiberg**

**Thesen**

**erstellt vom forum vergabe**

**1. Wirtschaftlichkeitsaspekte im Rahmen der Verteidigungsbeschaffung**

Prof. Dr. Michael Eßig, Universität der Bundeswehr, München

- Die wirtschaftliche Relevanz der öffentlichen Beschaffung ist sehr hoch. Bei einer Effizienzsteigerung von 3,5 % würde ein Betrag in Höhe der Neuverschuldung der Bundesrepublik in 2011 eingespart werden.
- Der europäische Verteidigungsmarkt ist geprägt von einer Zersplitterung der Märkte. Dies hat aufgrund der daraus resultierenden geringen Stückzahlen auch Auswirkungen auf die Preise.
- Wirtschaftliche Beschaffung kann nur erfolgen, wenn außer dem Preis auch andere Kostenfaktoren berücksichtigt werden. Bei einem Kfz etwa macht der Preis nur rund 23 % aller Kosten der Nutzung aus, bei einem Hubschrauber z.B. nur etwa 8-16 %.
- Auch immer längere Nutzungszeiten, daraus resultierende geringe Stückzahlen und hohe Stückkosten machen Änderungen im Beschaffungsverhalten unausweichlich.
- Zentral muss die Sicherung und Bereitstellung von Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit werden.

**2. Der EU-Rechtsrahmen der Vergabe im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich**

Prof. Martin Trybus, LL.M., Ph.D., Universität Birmingham

- Die Deutung des Art. 296 EGV (jetzt 346 AEUV) als Bereichsausnahme hatte sich im Gegensatz zu dem Verständnis als einzelfallbezogenen Ausnahmeregelung durchgesetzt.
- Folgen waren eine Fragmentierung des Marktes, fehlende Transparenz und fehlende Interoperabilität.
- Die Rechtsprechung des EuGH (seit C-414/97, Kommission/Spanien) hat eine andere Betrachtungsweise eingeleitet. Jetzt ist durch die Vergaberichtlinie klargestellt, dass es keine generelle

Bereichsausnahme für den Bereich von Verteidigung und Sicherheit gibt.

- Der Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie ist sehr weit, so dass es kaum Abgrenzungsschwierigkeiten gibt.
- Wesentliche Ziele der Richtlinie sind Informationssicherheit und Liefersicherheit.
- Besonders hinzuweisen ist auf die Möglichkeit, Verhandlungsverfahren ohne Rechtfertigung durchzuführen.

### **3. Die Umsetzung der Vergaberichtlinie RL 2008/81/EG in deutsches Recht**

Dr. Daniela Hein-Dittrich, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin

- Ziel der Regelungen ist die Öffnung der Märkte Verteidigung und Sicherheit.
- Ein Diskussionsentwurf der VSVgV ist in der Abstimmung.
- Im Rahmen der Änderung des GWB wurden Regelungen zu Mischaufträgen aufgenommen, die Ausnahmebereiche neu strukturiert, die Abwägungsvorschriften um wesentliche Sicherheitsinteressen ergänzt und Besonderheiten für Vergabeverfahren festgelegt.
- Die Regelungen für Nachprüfungsverfahren gelten uneingeschränkt für Aufträge im Bereich von Verteidigung und Sicherheit.
- Die VSVgV soll sich soweit möglich an der Umsetzung der RL 2004/18 orientieren. Soweit vergleichbar und notwendig, sollen auch in der Vergaberichtlinie nicht vorgesehene Regelungen aus der VOL/A übernommen werden.

### **4. Auswirkungen des defence package aus Bietersicht**

Michael Walter, EADS HQ, München

- Wichtiges Element zur Realisierung eines EVSM (Europäischer Verteidigungs- und Sicherheitsmarkt); entscheidend sind übrige politische Rahmenbedingungen und Einstellungen; ohne echte gemeinsame EVSP (Europäische Verteidigungs- und Sicherheitspolitik) und GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) fehlt die Basis
- Die Besonderheiten des Verteidigungs- und Sicherheitsbereiches sind berücksichtigt (Souveränitätsvorbehalte der Nationen als Treiber)
- Indirekte Förderung von grenzüberschreitenden Kooperationen als Fluchtmöglichkeit aus der Anwendung der Direktive

- Keine Garantie gleichmäßiger Umsetzung (Zeit und Inhalt) durch alle EU-Nationen
- Keine Garantie gleicher Anwendung durch die EU-Nationen
- Wegen der hohen Komplexität der Richtlinien große Gefahr für Missverständnisse / Fehlinterpretationen und Missbrauch von Ausnahmemöglichkeiten
- Bei der Umsetzung Beteiligung der Industriepraxis in den Vergabeausschüssen unbedingt erforderlich; Aufrechterhaltung des Kaskadenprinzips
- Fehlendes klares Verbot von Offset in der Richtlinie fördert Fragmentierung der Kapazitäten in Europa
- Herausforderung für die „Wächter“ (EC/EDA und EUGH) über die neuen Regularien
- Nutzung des Rechtsschutzverfahrens durch die Industrie bleibt abzuwarten

## **5. Rechtsschutzmöglichkeiten übergangener Bieter**

Rechtsanwalt Dr. Michael Sitsen, Orth Kluth Rechtsanwälte, Düsseldorf

- Durch die Neuregelung des GWB ergibt sich – auch bezogen auf den Bereich von Verteidigung und Sicherheit – keine qualitative Änderung des Vergaberechtsschutzes.
- Die Neuregelung soll aber Anreize zur Anwendung des neuen Vergaberegimes schaffen.
- Die in § 110 a GWB vorgesehene Behandlung vertraulicher Unterlagen ist ein Ausgleich für die Pflicht, den Nachprüfungsinstanzen die Vergabeunterlagen auszuhändigen.
- Bei Entscheidungen über Vorabgestattung des Zuschlags und Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde sind auch Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen.
- Soweit es um gemischte Aufträge geht, muss die Beschaffung in Form eines einheitlichen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt sein. Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers ist eingeschränkt.